

1. Zum Wesen und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft als die schwerwiegendste, für den Staat unverzichtbare strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter

Aus den sich im Interesse der Weiterentwicklung und Sicherung der sozialistischen Demokratie, der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung ergebenden Erfordernissen ist die Untersuchungshaft, als Bestandteil der Verwirklichung der Schutzfunktion des sozialistischen Staates, von prinzipieller Bedeutung. Sie ist die in einem Strafverfahren zulässige schwerwiegendste strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter.¹ Es ist für den sozialistischen Staat eine unverzichtbare Pflicht im Interesse des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und seiner Verantwortung für das Wohl, die Geborgenheit, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum aller seiner Bürger sowie der sich in seinem Hoheitsgebiet aufhaltenden Ausländer und Staatenlose diese strafprozessuale Zwangsmaßnahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen anzuwenden. Die Untersuchungshaft ist stets mit tiefen Einschnitten in einen Teil von verfassungsmäßig garantierten Grundrechten Verhafteter verbunden. Sie hat oftmals Auswirkungen auf deren Familien und Angehörige aber auch andere Kollektive, in denen der Bürger bis zu seiner Verhaftung beruflich, staatlich oder gesellschaftlich tätig war. In Kenntnis dieser mit der Untersuchungshaft verbundenen Auswirkungen muß der sozialistische Staat dennoch bei Vorliegen der für die Untersuchungshaft notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen, diese schwerwiegendste prozessuale Zwangsmaßnahme als ein staatlich rechtliches Instrument zur Krimi-

¹ Im folgenden in Übereinstimmung mit dem Lehrbuch Strafrecht auch als strafprozessuale Zwangsmaßnahme bezeichnet.